

Kosten eines auswärtigen Anwalts

(KGH.EKD, Beschluss v. 27.03.2015, II-0124/4-2015)

Durch die Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwalts bedingte Mehrkosten sind erforderlich i.S.v. § 30 Abs. 2 S. 1 MVG-EKD, wenn die Mitarbeitervertretung bei verständiger und pflichtgemäßer Abwägung zu dem Ergebnis gelangen konnte, dass die Mehrkosten vertretbar und sachlich gerechtfertigt sind. Es besteht ein Beurteilungsspielraum, innerhalb dessen der Grundsatz der Kostenschonung gegen die für eine Mandatierung sprechenden Gründe wie eine besondere Sachkompetenz des Anwaltsbüros oder ein bereits bestehendes Vertrauensverhältnis aufgrund früherer Mandatierungen abzuwägen sind.

Aus den Gründen:

Beauftragt die Mitarbeitervertretung einen nicht am Gerichtsort kanzleiässigen sondern auswärtigen Rechtsanwalt, sind dadurch bedingte Mehrkosten erforderlich i.S.v. § 30 Abs. 2 S. 1 MVG-EKD, wenn die Mitarbeitervertretung nach verständiger und pflichtgemäßer Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Mehrkosten vertretbar und sachlich gerechtfertigt sind (vgl. auch KGH.EKD, Beschluss vom 8. August 2007 - I-0124/N25-07, www.kirchenrecht-ekd.de).

Die Prüfung der Erforderlichkeit hat die Mitarbeitervertretung nicht allein nach ihren subjektiven Bedürfnissen vorzunehmen, sie ist gehalten, die Interessen der Mitarbeitenden an einer sachgerechten Vertretung der Mitarbeitervertretung und das Interesse der Dienststellenleitung an einer Begrenzung der Kosten abzuwägen.

Sie hat die Maßstäbe anzulegen, die ein persönlicher Kostenschuldner anlegen würde, wenn er selbst die Kosten zu tragen hätte (vgl. für den Kostenerstattungsanspruch nach § 40 Abs. 1 BetrVG: BAG, Beschluss vom 18. Januar 2012 - 7 ABR 83/10).

Es besteht ein Beurteilungsspielraum (vgl. KGH.EKD, Beschluss vom 8. August 2007 - I-0124/N25-07, a.a.O.), in dessen Rahmen der Grundsatz der Kostenschonung gegen die für eine Mandatierung sprechenden Gründe wie eine besondere Sachkompetenz des Anwaltsbüros abzuwägen sind, auch ein **Vertrauensverhältnis aufgrund früherer Mandatierungen** können es rechtfertigen, einen auswärtigen Anwalt zu mandatieren.

Soweit der Beschluss des Kirchengenrichtshofs der EKD vom 8. August 2007 dahingehend (miss)verstanden werden kann, dass ein Anspruch auf Übernahme der Mehrkosten "nur" besteht, wenn ein gleichermaßen qualifizierter und zur Mandatsübernahme bereiter Rechtsanwalt am Gerichtsort nicht gefunden werden kann oder wenn die Suche nach einem Anwalt unter den konkreten Umständen objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird klargestellt, dass für eine weitergehende Einschränkung des Beurteilungsspielraums keine rechtliche Grundlage besteht.